

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 291/2019	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	27.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2019				
Rat	18.12.2019	N	23	15	0

Beratung des Haushaltsentwurfes 2020 sowie hierzu eingegangene Einwendungen und Anträge

Beschluss / Beschlussvorschlag:

1. Die verwaltungsseitigen Änderungen sowie die Ergebnisse der Fachausschusssitzungen werden in den Haushalt 2020 aufgenommen.
2. a) Die Kennzahl „Pro-Kopf-Ausgaben der Stadt Halle (Westf.) für den Radverkehr“ wird ab dem Haushaltsplanjahr 2021 ermittelt und im Haushalt an entsprechender Stelle dargestellt.
- b) Zur Bewertung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Hinblick auf die Kontaminierung der Umwelt mit Mikroplastik werden im Haushalt 2020 keine Mittel bereitgestellt.
- c) Für eine etwaige Baumpflanzaktion in Künsebeck erfolgt keine separate Berücksichtigung von finanziellen Mitteln im Haushalt 2020.
- d) Für eine Erweiterung der Warteflächen an den Bushaltestellen Kreisgymnasium sowie Krankenhaus erfolgt keine separate Berücksichtigung mit Mitteln im Haushalt 2020.
- e) Für eine Projektstudie „Chancen und Möglichkeiten der Umsetzung eines ertüchtigten kombinierten Rad- und Fußweges oder eines Fahrradweges parallel zur Haller-Willem-Bahnstrecke“ werden im Haushalt 2020 keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.
- f) Für eine Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer Landesgartenschau in Halle (Westf.) werden im Haushalt 2020 keine Mittel berücksichtigt.
- g) Die Erhebungskosten für Straßenausbaubeiträge einschließlich anfallender Anwalts- und Gerichtskosten werden ab dem Haushaltsplanjahr 2021 ermittelt und im Haushalt an entsprechender Stelle dargestellt.
- h) Zur Überprüfung und Bewertung innerstädtischer Standorte zum Bau eines Freibades werden im Haushalt 2020 keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt.

- i) Zum etwaigen Erwerb von Grundstücken für eine etwaige Realisierung einer öffentlichen Grünfläche (Stadtpark) auf dem Gelände des Berufskollegs sind im Haushalt 2020 keine weiteren Mittel einzuplanen.
- j) Der Antrag kostenfreier Beurkundungen von Geburten wird abgelehnt, da die Beurkundung von Geburten bereits gebührenfrei erfolgt.

3. a) Die Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze werden im Haushalt 2020 unverändert fortgeschrieben.

b) Im Haushalt 2020 werden die erforderlichen Mittel zur Realisierung des Neubaus der Grundschule Gartnisch in einem Bauabschnitt bereitgestellt.

Vor der endgültigen Entscheidung zur Realisierung der Maßnahme sind die Fördermöglichkeiten zu klären.

Ferner sind im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 20.000 Euro für die Analyse des allgemeinen und energetischen Zustands des Hauptgebäudes der Grundschule Gartnisch bereitzustellen.

c) Zur Einführung eines Schülertickets werden vorerst keine Mittel im Haushalt eingestellt.

d) Zur möglichen Bereitstellung eines ÖPNV-Tickets bei kommunalen Kulturveranstaltungen werden für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 vorsorglich 30.000 € jährlich bereitgestellt.

e) Im Haushalt werden für das Jahr 2020 zunächst keine Mittel zur energetischen Sanierung der Kindertagesstätte Bokel bereitgestellt.

f) Folgende konkrete Maßnahmen des Klimaschutzes sind im Haushalt 2020 zu berücksichtigen:

4. a) Im Produkt Brand- und Bevölkerungsschutz werden zusätzliche 10.000 € für ein Warnsystem sowie 45.000 € zur Anschaffung einer mobilen Notstromversorgung am Feuerwehrgerätehaus Halle bereitgestellt.

b) Im Produkt Grundschule Gartnisch werden zur Beschaffung zusätzlichen Mobiliars im Bereich der Offenen Ganztagschule zusätzlich 9.500 € bereitgestellt.

c) Zur Anschaffung und Aufstellung von Mitfahrbänken werden im Haushalt 2020 insgesamt 18.000 € bereitgestellt.

5. Dem als Anlage beigefügten Stellenplan wird zugestimmt.

Unter Berücksichtigung des gesamten Änderungskataloges wird die Haushaltssatzung 2020 einschließlich ihrer Anlagen beschlossen.

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 06.11.2019 eingebracht.

1. Anpassungen aufgrund verwaltungsseitiger Meldungen und Ergebnisse der Fachausschussberatungen

Die Anpassungsbedarfe, die sich seit der Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung aufgrund entsprechender verwaltungsseitiger Meldungen oder als Ergebnis der Fachausschussberatungen ergeben haben, werden in einer Veränderungsliste zusammengeführt und dem Haupt- und Finanzausschuss und später dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Verwaltungsseitige Anpassungsbedarfe haben sich unter anderem durch eine systemtechnisch bedingte teilweise Doppelerfassung bei den Erträgen aus Grundstücksgeschäften ergeben. Die Änderungsbedarfe betreffen nur den Ergebnisplan, nicht den Finanzplan.

Durch eine höhere Übernahme des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten in den Jahren 2020 und 2021 sind höhere Umsatzsteueranteile zu erwarten.

Für die Umsetzung der beschlossenen ISEK-Maßnahmen sind im Haushalt 2020 Änderungen in folgenden Positionen zu berücksichtigen:

Kosten, Zuwendungen und der kommunale Eigenanteil für

- die Voruntersuchung der städtebaulichen Sanierung und Neuordnung im Sanierungsgebiet Lange Straße,
- die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs,
- das City/Quartiersmanagement,
- der Verfügungsfonds und
- das Fassaden- und Hofprogramm.

Zuwendungen und der kommunale Eigenanteil für

- Aufwertungen der 5 Innenstadtplätze (Familie-Isenberg-Platz, Lindenplatz, Kirchplatz, Ronchinplatz, Bereich um die Stadtverwaltung),
- die Qualifizierung der Fußgängerzone,
- die Umgestaltung der Bahnhofstraße und
- die Umgestaltung der Langen Straße.

2. Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Nach Einbringung der Haushaltssatzung in den Rat ist eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt. In der Zeit vom 19.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 wurde den Einwohnern und Abgabepflichtigen die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 zu erheben. Es wurden insgesamt acht als Einwendung gegen den Entwurf zu wertende Eingaben erhoben.

Die Anträge werden an dieser Stelle ausschließlich hinsichtlich ihrer haushaltsrelevanten Auswirkungen betrachtet und behandelt. Eine darüber hinausgehende Beratung und Beschlussfassung ist, sofern eine entsprechende Berücksichtigung im Haushalt erfolgen soll, im kommenden Jahr anzustreben.

a) Antrag Herr Schürmann vom 25.11.2019 zur Erhebung der „Pro-Kopf-Ausgaben für den Radverkehr“

Die Anregung, welche als Antrag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW zu werten ist, zielt auf die Kennzahl „Pro-Kopf-Ausgaben der Stadt Halle (Westf.) für den Radverkehr“ ab, um die jährliche Entwicklung bei der Stadt Halle (Westf.) ablesen zu können sowie den interkommunalen Vergleich zu ermöglichen.

Eine kurzfristige Erhebung zum Haushalt 2020 ist verwaltungsseitig nicht leistbar. Ab der Haushaltsaufstellung 2021 kann eine derartige Kennzahl mit gebotennem Verwaltungsaufwand in den Haushalt mit aufgenommen und in den Folgejahren fortgeschrieben werden.

b) Antrag der Bürgerinitiative Alleestraße vom 27.11.2019 zur Mittelbereitstellung für die Bewertung der Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Hinblick auf die Kontaminierung der Umwelt mit Mikroplastik

Die Bürgerinitiative Alleestraße beantragt die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Hinblick auf die Kontaminierung der Umwelt mit Mikroplastik zu bewerten und entsprechende Haushaltsmittel hierfür einzustellen.

Die Stadt Halle (Westf.) handelt bei Baumaßnahmen stets nach dem aktuellsten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei der beantragten Untersuchung bzw. vorzunehmenden Bewertung handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um keine originär kommunale Aufgabe.

Gleichwohl können verwaltungsseitig entsprechende Stellungnahmen von der unteren Wasserbehörde (Kreis Gütersloh) und der Kommunal Agentur NRW erbeten werden. Neue Erkenntnisse hieraus sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Eine Mittelbereitstellung für darüber hinausgehende Untersuchungen und Bewertungen ist aus Sicht der Verwaltung wenig zielführend und wird nicht befürwortet.

c) Antrag des TV „Deutsche Eiche“ Künsebeck e.V. vom 28.11.2019 auf finanzielle und materielle Beteiligung an einer Baumpflanzaktion in Künsebeck

Die Anregung, welche als Antrag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW zu werten ist, zielt auf eine finanzielle und materielle Beteiligung der Stadt Halle (Westf.) an einer Baumpflanzaktion anlässlich des 100jährigen Bestehens des TV „Deutsche Eiche“ Künsebeck e.V. im kommenden Jahr ab. Es sollen am Fußweg Ravenna Park 1-3 Eichen gepflanzt werden.

Eine Unterstützung durch den städtischen Bauhof ist möglich. Aufgrund des relativ geringen Maßnahmenumfanges sind aus Verwaltungssicht zur Realisierung keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

d) Antrag der Bürgerinitiative Alleestraße vom 28.11.2019 zur Mittelbereitstellung für die Erweiterung der Warteflächen an den Bushaltestellen „Kreisgymnasium“ sowie „Krankenhaus“

Antragsgemäß sollen im Haushalt 2020 für den Grunderwerb an den Bushaltestellen „Kreisgymnasium“ sowie „Krankenhaus“ Mittel eingestellt werden. Durch zusätzliche Flächen soll der Wartebereich für die Benutzer der Busse durch Erweiterung in westlicher und östlicher Richtung vergrößert werden, um mögliche Konflikte durch Wartende, Radfahrer und Benutzer der Fußwege zu minimieren.

Eine entsprechende Mittelbereitstellung ist aus Verwaltungssicht nicht erforderlich, da im Haushaltsentwurf für den Ankauf von Grundstücken für das Jahr 2020 bereits 1,1 Mio. € sowie in den Folgejahren jeweils 1,0 Mio. € berücksichtigt sind (Investitionsnummer 0155 „Ankauf von Grundstücken“). Des Weiteren sind unter der Investitionsnummer 0034 (Haltestellen ÖPNV) im kommenden Jahr 250.000 € und im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 200.000 € veranschlagt. Hierdurch ist bei entsprechender Beschlusslage eine jederzeitige Handlungsfähigkeit gewährleistet.

e) Antrag der Bürgerinitiative Alleestraße vom 28.11.2019 zur Mittelbereitstellung für die Erstellung einer Projektstudie „Chancen und Möglichkeiten eines ertüchtigten kombinierten Rad- und Fußweges oder eines Fahrradweges parallel zur Haller-Willem-Bahnstrecke“

Die Bürgerinitiative Alleestraße beantragt die Mittelbereitstellung zur Erstellung einer Projektstudie „Chancen und Möglichkeiten eines ertüchtigten kombinierten Rad- und Fußweges oder eines Fahrradweges parallel zur Haller-Willem-Bahnstrecke“. Zur Begründung führt die Bürgerinitiative das Nahmobilitätskonzept der Stadt Halle (Westf.) aus 2018 an und skizziert entsprechende Vorteile gegenüber einer Trassenführung an der B 68 auf.

Eine entsprechende Prüfung der Trassenführung entlang der Bahnstrecke ist bereits in Arbeit. Ein Planungsauftrag für einen Lückenschluss in Hesseln ist erteilt. Ein Lückenschluss in Künsebeck ist im Bebauungsplan 40 enthalten. Die Realisierung scheiterte bislang jedoch an fehlender Flächenverfügbarkeit. Die weitere Beratung wird im kommenden Jahr über den Bau- und Verkehrsausschuss erfolgen. Eine entsprechende zusätzliche Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich.

f) Antrag Herr Dreier (Heimat 2.0) vom 28.11.2019 zur Durchführung einer Landesgartenschau in Halle

Laut Antrag soll eine Machbarkeitsstudie zur Durchführung einer Landesgartenschau in Halle beauftragt und hierzu Mittel in Höhe von 50.000 € im Haushalt 2020 bereitgestellt werden. Die hierüber hinausgehenden Antragsbestandteile (etwaige Bewerbung der Stadt Halle für eine

Landesgartenschau) sowie Zusammensetzung einer Planungsgruppe sind an dieser Stelle nicht weiter zu berücksichtigen, da es sich hierbei um Folgeentscheidungen ohne direkten Einfluss auf den Haushalt 2020 handelt.

Die Fragestellung einer möglichen Bewerbung der Stadt Halle (Westf.) um eine Landesgartenschau ist nicht neu. Zuletzt wurden entsprechende Überlegungen im Zuge der Landesgartenschau in Rietberg (2008) unternommen. Allerdings zeichnete sich seinerzeit bereits schnell ab, dass die Stadt Halle (Westf.) im Gegensatz zu den Kommunen, in denen Gartenschauen stattgefunden haben, nicht über die erforderlichen Flächen verfügt, um eine entsprechende Gartenschau realisieren zu können. Die Einplanung von Haushaltsmitteln für eine entsprechende Machbarkeitsstudie wird aus diesen Gründen verwaltungsseitig nicht empfohlen.

g) Antrag der Bürgerinitiative Alleestraße vom 28.11.2019 zu den Erhebungskosten von Straßenausbaubeiträgen einschließlich anfallender Anwalts- und Gerichtskosten

Die Bürgerinitiative Alleestraße beantragt die Erhebungskosten von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG einschließlich anfallender Anwalts- und Gerichtskosten als Jahressummen in der Rechnungslegung auszuweisen und diesen die Erträge aus § 8 KAG gegenüberzustellen. Hieraus soll ermittelt werden, inwiefern sich der Erhebungsaufwand überhaupt lohnt.

Eine Darstellung in den testierten Jahresabschlüssen (=Rechnungslegung) der Stadt Halle (Westf.) ist durchaus möglich. Allerdings erscheint dies wenig sinnvoll, da diese ein sehr komplexes und umfangreiches Werk (> 300 Seiten) bilden.

Eine Darstellung über den kommunalen Haushalt erscheint hingegen deutlich sinnvoller und transparenter. Hier können im entsprechenden Produkt unter den Kennzahlen entsprechende Gegenüberstellungen dargestellt werden. Eine kurzfristige Erhebung zum Haushalt 2020 ist verwaltungsseitig allerdings nicht leistbar. Ab der Haushaltsaufstellung 2021 können der Erhebungsaufwand und die diesem gegenüberstehenden Erträge aus Straßenausbaubeiträgen dargestellt und in den Folgejahren fortgeschrieben werden.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich auf Landesebene derzeit abzeichnet, dass auch künftig kein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG möglich sein wird. Vielmehr ist eine Anteilsförderung des Landes NRW geplant. Gefördert wird jeweils die hälftige Summe des umlagefähigen Aufwands der Beitragspflichtigen aus der Gesamtmaßnahme. In dem Beitragsbescheid an die Beitragspflichtigen soll dann der nach der kommunalen Beitragssatzung volle Beitrag ausgewiesen werden, versehen mit dem Zusatz, dass bereits die Hälfte der Beitragsforderung vom Land NRW durch Zuwendungen übernommen wird. Somit entbehrt sich die Frage, ob sich eine Erhebung lohnt, da die Beitragspflicht bestehen bleibt.

h) Antrag Herr Lüdeke vom 28.11.2019 auf Überprüfung und Bewertung innerstädtischer Standorte zum Bau eines Freibades

Der Antrag von Herrn Lüdeke wird als Einwendung gem. § 80 Abs. 3 GO NRW gewertet, da für die Überprüfung und Bewertung lt. Begründung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Thematik „Freibad“ wurde zuletzt auf Antrag der CDU-Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss am 09.10.2019 beraten. Es wurde der Beschluss gefasst, dass eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Freibades in Auftrag gegeben werden soll. Die Beauftragung eines Fachbüros ist zwischenzeitlich erfolgt. Hierbei werden zwei verschiedene Standorte (Wiese am Lindenbad und städtische Grundstücke an der Brandheide) berücksichtigt. Mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist im kommenden Jahr zu rechnen. Eine weitere Mittelbereitstellung ist somit entbehrlich.

i) Antrag der Stadtparkinitiative Halle vom 05.11.2019 zur Mittelbereitstellung für die Realisierung einer öffentlichen Grünfläche (Stadtpark) auf dem Gelände des Berufskollegs im Haushalt 2020

Die Stadtparkinitiative Halle beantragt, den Finanzbedarf zur Realisierung einer öffentlichen Grünfläche (Stadtpark) auf dem Gelände des Berufskollegs in den Haushalt 2020 einzuplanen.

Der etwaige Ankauf der Flächen wurde zuletzt im Haupt- und Finanzausschuss am 09.10.2019 beraten. Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung über den Ankauf der Freifläche im südlichen Bereich des Berufskollegs mit dem Kreis verhandelt. Hierbei soll das klare Ziel eines erfolgreichen Abschlusses im Vordergrund stehen.

Die Verwaltung ist bereits in erste Verhandlungsgespräche mit dem Kreis Gütersloh eingestiegen. Sollte sich ein Grunderwerb abzeichnen, sind im Haushaltsentwurf für den Ankauf von Grundstücken für das Jahr 2020 bereits 1,1 Mio. € sowie in den Folgejahren jeweils 1,0 Mio. € berücksichtigt. (Investitionsnummer 0155 „Ankauf von Grundstücken“). Eine entsprechende Mittelbereitstellung hierfür ist aus Verwaltungssicht nicht erforderlich.

Nach einem eventuellen Grunderwerb ist darüber hinausgehend noch die Ausgestaltung eines Stadtparks zu planen und zu realisieren. Hierzu müssen dann in einem der kommenden Haushalte entsprechende neue Ansätze aufgenommen werden.

j) Antrag Herr Dreier vom 25.11.2019 bezüglich der Abschaffung der Gebühren bei der Beurkundungen von Geburten nach entsprechender Geburtsanzeige beim Haller Standesamt

Der Antrag von Herrn Dreier wird als Einwendung gem. § 80 Abs. 3 GO NRW gewertet.

Herr Dreier begründet seinen Antrag damit, dass auch andere Kommunen, z.B. Köln, Geburten gebührenfrei beurkunden. Als weltoffene Stadt Halle sollen die Neugeborenen unentgeltlich willkommen heißen und die Familien entlastet werden.

Im Jahr 2018 wurden durch das Haller Standesamt 341 Geburten sowie im aktuellen Jahr 2019 340 Geburten beurkundet. Wie in der Stadt Köln sowie in anderen Kommunen, erfolgt auch in der Stadt Halle eine gebührenfreie Beurkundung von Geburten. Zusätzlich werden Urkunden für gesetzliche Zwecke, beispielsweise für die Beantragung von Kinder- oder Elterngeld und die Anmeldung bei einer Krankenkasse, vom Haller Standesamt ebenfalls gebührenfrei erteilt. Lediglich die Ausstellung einer nicht zwingend benötigten Urkunde für ein Familienstammbuch, welches gleichfalls nicht verpflichtend ist, ist mit 10,- bzw. 5,- Euro (zusätzliche Urkunden)

gebührenpflichtig. Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW sieht hierzu ein Gebührenrahmen mit einer Mindestgebühr in Höhe von 10,- Euro vor. Nach dem Gebührengesetz NRW ist eine pauschale Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr nicht möglich. Im Gegensatz zu anderen Kommunen werden in Halle nur die Mindestgebühren fällig. In der Stadt Bielefeld kostet z.B. eine Urkunde 14,- Euro.

Der Verwaltung ist keine andere Kommune bekannt, die eine abweichende Gebührenregelung vorgenommen hat. Gleichzeitig nimmt die Verwaltung den Antrag zum Anlass, den Text bezüglich Geburten auf der Homepage der Stadt Halle dahingehend abzuändern, dass die Informationen hinsichtlich der Gebühren verständlicher dargestellt werden.

Der Antrag des Herrn Dreier erübrigt sich daher.

3. Anträge von Fraktionen

a) Antrag der UWG-Fraktion vom 20.11.2019 auf Senkung der Grundsteuerhebesätze sowie Antrag der FDP vom 02.02.2019 auf Senkung der Grundsteuerhebesätze und des Gewerbesteuerhebesatzes

Mit ihrem Antrag zum Haushaltsplan 2020 beantragt die UWG-Fraktion die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ab dem 01.01.2020 zu senken. Der Hebesatz für die Grundsteuer A soll 192 v.H. und der für die Grundsteuer B 381 v.H. betragen.

Einen ähnlich gelagerten Antrag hat die FDP gestellt. Neben einer Senkung der Grundsteuerhebesätze auf das von der UWG beantragte Niveau, beantragt die FDP darüber hinaus eine Senkung der Gewerbesteuer auf 403 v.H..

Letztmalig wurden die Hebesätze für die städtischen Realsteuern im Zuge des Haushaltsplans für das Jahr 2017 angepasst. Seitdem liegt er für die Grundsteuer A bei 217 v.H., für die Grundsteuer B bei 429 v.H. und für die Gewerbesteuer bei 417 v.H.. Hierbei wurde sich an den fiktiven Hebesätzen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 zur Ermittlung der kommunalen Steuerkraft orientiert. Diese fiktiven Sätze liegen lt. Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 bei 223 v.H. für die Grundsteuer A, 443 v.H. für die Grundsteuer B und 418 v.H. für die Gewerbesteuer. Somit liegen die fiktiven Hebesätze allesamt über den derzeitigen Hebesätzen der Stadt Halle (Westf.).

Durch eine Senkung der Hebesätze würde die Stadt Halle (Westf.) im Jahr ca. 9.000 € weniger Grundsteuer A sowie ca. 446.000,00 € weniger Grundsteuer B vereinnahmen. Für die Gewerbesteuer würde eine entsprechende Senkung eine Ansatzreduzierung von über 906.000 € bedeuten. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Reduzierung der Hebesätze auf das von UWG und FDP beantragte Niveau allerhöchstens für ein bis zwei Jahre leistbar. Auf Grund der in den nächsten Jahren geplanten großen Investitionen (u.a. Kläranlage, die Grundschule Gartnisch) ist eine dauerhafte Senkung der Hebesätze aus fiskalischer Sicht allerdings nicht zu empfehlen.

Bis zur Höhe der fiktiven Hebesätze bedeutet jeder Prozentpunkt hierunter, einen vollständigen Einnahmeverzicht. Eine Auswirkung auf die Umlagegrundlagen der Kreisumlage ergibt sich durch Senkung der Hebesätze nicht.

b) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2019 zur Errichtung der Grundschule Gartnisch in einem Bauabschnitt und einer entsprechenden Berücksichtigung in der Finanzplanung des Haushaltes 2020

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Grundschule Gartnisch in einem Bauabschnitt errichtet werden soll. Als Gründe werden die Verkürzung der Bauzeit und die einhergehende Verringerung der Belastung der Nutzer*innen sowie die zügige Umsetzung des pädagogischen Konzeptes genannt. Außerdem werden die höheren Baukosten für eine modulare Bauweise sowie die Erweiterungswünsche der Mosaikschule angeführt.

Im Haushaltsplanentwurf sind die Kosten entsprechend der derzeit gültigen Beschlusslage eingestellt:

Ratssitzung am 20.12.2017

Beschluss:

1.) Ausschuss für Schule und Sport

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Ein Neubau mit der Möglichkeit der Realisierung von einzelnen Bereichen in verschiedenen Bauabschnitten und Zeiträumen soll geplant werden. Dem Bau- und Verkehrsausschuss wird empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte wie in der Vorlage dargestellt (Beauftragung Projektsteuerung, vergaberechtliche Aspekte, Vorbereitung einer entsprechenden Ausschreibung), einzuleiten.

2.) Bau- und Verkehrsausschuss

Die Verwaltung wird mit der Einleitung der notwendigen Schritte der Planungen für die vorbereitenden Maßnahmen zur Erstellung eines Neubaus - wie in der Vorlage dargestellt- (Beauftragung Projektsteuerung, Prüfung vergaberechtlicher Aspekte, Vorbereitung einer entsprechenden Ausschreibung)- beauftragt.

Ratssitzung am 03.04.2019

Beschluss:

1. Dem aus dem pädagogischen Konzept abgeleiteten Raumprogramm und der überschlägigen Berechnung der Bruttogrundfläche wird zugestimmt.
2. Die Gesamtausschreibung aller Planungsschritte wird mit der Vorgabe, dass der Neubau sowohl in einem Bauabschnitt als auch in mehreren Bauabschnitten realisierbar sein soll, vorgenommen. Im Rahmen der Vorplanung wird eine Variantenbetrachtung auch hinsichtlich der Bauabschnitte erfolgen und dann politisch entschieden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlagen DS 00797/2017 sowie DS 72/2019 verwiesen.

Eine Übersicht über eine veränderte Mittelabflussplanung entsprechend der Schätzung des Büros AGN (Projektsteuerung) zu den Gesamtkosten einer Gesamterrealisierung in einem Bauabschnitt ist den Mitgliedern des Rates per Email zugegangen und dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Eine Kostenermittlung für eine Realisierung in verschiedenen Modulen ist

bisher nicht erfolgt, da erst bei den Planungen des dann beauftragten Architekturbüros zu erkennen ist, ob es z.B. zwei oder weitere Bauabschnitte geben wird und zudem nicht bekannt ist, in welchen Zeiträumen die Realisierung weiterer Bauabschnitt erfolgen soll (wichtig im Hinblick auf Kostensteigerungen, etc.).

Der Kreis Gütersloh als Schulträger der Mosaikschule hat aufgrund steigender Schülerzahlen erweiterte Raumbedarfe. Als sinnvollste Möglichkeit nach Gesprächen zwischen den Verwaltungen der Stadtverwaltung und des Kreises hat sich eine Nutzung des Bestandsgebäudes der Grundschule Gartnisch herauskristallisiert. U.a. sind die ausschlaggebenden Faktoren die Umsetzung des pädagogischen Raumkonzeptes, welches insbesondere gegen eine gemeinsame Mensa spricht sowie der Anspruch des Kreises Gütersloh Mietkosten für Schulgebäude nicht ausufern zu lassen. Voraussetzung für die Möglichkeit ist die zeitnahe Realisierung der Grundschule Gartnisch in einem Bauabschnitt.

Im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreises wurde in der Sitzung am 14.11.2019 berichtet, dass der Kreis und die Stadt in den kommenden Wochen und Monaten die Gespräche hinsichtlich der Planungen von Containern als Übergangslösung und der möglichen Nutzung des Bestandsgebäudes intensivieren werden. Im Ausschuss wurden Bedenken zu der Baufähigkeit der Grundschule Gartnisch geäußert und Optionen im Hinblick auf einen kompletten Neubau auf eigener Fläche angesprochen. Die Kreisverwaltung sieht die Option der Nutzung der Bestandsimmobilie GS Gartnisch weiterhin als sinnvollste Alternative an und ist an einer kurzfristigen Lösung / Entscheidungsfindung ebenso wie die Stadtverwaltung Halle sehr interessiert.

In den oben angesprochenen Vorlagen der Stadtverwaltung wurde aufgezeigt, dass entsprechend der energetischen Bewertung der städtischen Immobilien durch das Büro „Die Bauwerkstadt“ aus dem Jahr 2016 die Bausubstanz im Ganztagsbereich im Hinblick auf den energetischen Standard unzureichend ist. Auch das Hauptgebäude weist energetische Mängel auf. Das Hauptgebäude ist jedoch in keinerlei Hinsicht abgängig oder baufällig.

Um Irritationen sowohl des Stadtrates als auch des Kreistages auszuräumen, schlägt die Verwaltung vor, in Zusammenarbeit mit dem Büro „Die Bauwerkstadt“ eine aktuelle, genaue Übersicht über den energetischen Stand des Hauptgebäudes zu verfassen und eine Darstellung des Gebäudes insgesamt zu erstellen (Investitionen in den letzten Jahren). Dies soll kurzfristig innerhalb der nächsten Monate erfolgen. Sodann kann eine Expertenbegehung mit Kreistag und Stadtrat erfolgen.

Weiterhin ist mit dem Kreis Gütersloh folgende Vorgehensweise abgestimmt:

Der Kreis als Schulträger stimmt sich mit der Leitung der Mosaikschule hinsichtlich der Bedarfe bis zum Ende des Jahres 2019 ab, um ein genaues Anforderungsprofil für die möglichen neuen Räumlichkeiten in der Grundschule Gartnisch zu haben.

Anfang 2020 nimmt der Kreis Kontakt mit dem Gebäudemanagement der Stadtverwaltung auf, um die weiteren Schritte (Containerlösung als Übergang, mögliche Nutzung des Bestandsgebäudes GS Gartnisch mit Erstellung einer konkreten Bedarfs- und Raumplanung) zeitnah zu besprechen und anzustoßen.

Am 16.12.2019 erfolgt im Auswahlgremium die Architektenpräsentation im Vergabeverfahren. Darauf folgend kann die Entscheidung für ein Architekturbüro fallen. Im Anschluss daran werden Alternativplanungen des Architekturbüros erfolgen und politisch beraten.

Parallel zu den dargestellten Punkten erfolgt eine Prüfung von Fördermitteln. Wichtig ist hierbei, dass entsprechende Beschlüsse immer unter der Berücksichtigung der Förderschädlichkeit betrachtet werden müssen.

Ein Neubau in einem Bauabschnitt hat aus Sicht der Verwaltung aufgrund der konkreten Raumbedarfe der Mosaikschule einen wichtigen und sinnvollen Vorteil bekommen. Insofern wird für eine Handlungsfähigkeit empfohlen, die Kosten für eine Realisierung in einem Bauabschnitt in den Haushalt einzuplanen. Ebenfalls sollen 20.000 Euro für die Analyse des allgemeinen und energetischen Zustands des Hauptgebäudes der Grundschule Gartnisch eingeplant werden.

c) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2019 zur Einführung eines kostenlosen Schülertickets

Mit Schreiben vom 19.11.2019 beantragt die SPD-Fraktion die schnellstmögliche Einführung eines kostenlosen Schülertickets durch die Stadt Halle als Schulträger für alle Schüler*innen, das mindestens im Kreis Gütersloh und in der Stadt Bielefeld gilt. Hierfür seien 50.000 € einzustellen.

Derzeit wird den Schüler*innen der in städtischer Trägerschaft befindlichen Haller Schulen, die einen Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung haben, ein kostenloses Schulwegticket zur Verfügung gestellt. Dieser Anspruch liegt vor, wenn die Schüler*innen mehr als 2 (Primarstufe), 3,5 (Sekundarstufe I) bzw. 5 km (Sekundarstufe II) von der Schule entfernt wohnen. Aktuell haben knapp 368 Schüler*innen Anspruch auf ein Schulwegticket. Ein solches kostet in der Preisstufe „1GT“ 56,60 €. Wie im Antrag dargestellt, gilt das Schulwegticket lediglich für den Weg zwischen Schule und Wohnort. Die bestehende Alternative wäre ein Schüler-Monatsticket, welches nur geringfügig teurer wäre. Dabei könnten die Schüler*innen jedoch nur in Halle oder zwischen Halle und dem auswärtigen Wohnort den ÖPNV kostenlos nutzen.

Nach Auskunft des Verkehrsverbundes OWL wird für 2022 bzw. 2023 die Einführung eines Schülertickets angedacht, welches alle anspruchsberechtigten Schüler*innen kreisweit im ÖPNV nutzen können. Dieses etwas teurere Ticket soll dann das derzeitige Schulwegticket ersetzen. Alle nichtanspruchsberechtigten Schüler*innen könnten das Ticket ebenfalls als Selbstzahler erwerben.

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass die nichtanspruchsberechtigten Schüler*innen kein Schulwegticket benötigen, sodass die Förderung eines Fun-Tickets, welches an Schultagen ab 14 Uhr und an den übrigen Tagen ganztägig in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford, Lippe, Gütersloh und in der Stadt Bielefeld gültig wäre, in Frage kommen würde. Die Kosten für ein Fun-Ticket als Monatsticket betragen 25,00 € bzw. als Abo-Ticket für ein Jahr 20,00 € monatlich. Bei 1.360 Schüler*innen würde dies unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Mehrkosten in Höhe von **326.400 €** bedeuten. Gleichzeitig würde sich der Aufwand in der Verwaltung deutlich erhöhen, da die Eltern die Ticketkosten erst auslegen und nachträglich erstattet bekommen müssten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einführung eines kreisweiten Schülertickets abzuwarten. Im Zuge der laufenden Planungen wird die Verwaltung dem Verkehrsverbund OWL empfehlen, dass ein

solches Ticket auch Gültigkeit im Bereich der Stadt Bielefeld als Oberzentrum der Region haben sollte.

d) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2019 zur Einführung eines ÖPNV-Tickets bei Kulturveranstaltungen

Mit Schreiben vom 19.11.2019 beantragt die SPD-Fraktion, dass ein Ticket für städtische Kulturveranstaltungen auch als Ticket im ÖPNV gültig sein soll. Hierfür seien entsprechende Finanzmittel einzustellen.

Um den Antrag zu prüfen, benötigt der VerkehrsVerbund OWL für die Weiterleitung an die zuständige OWL Verkehr GmbH zunächst die Anzahl der städtischen Veranstaltungen sowie die zu erwartenden Besucherzahlen. Seit Eingang des Antrages konnten diese Zahlen noch nicht vollumfänglich ermittelt werden. Folglich kann die Verwaltung keine Auskunft darüber geben, ob eine Umsetzung möglich ist und in welcher Höhe Kosten zu erwarten sind. Zur nächsten Ausschusssitzung wird die Verwaltung die Daten ermitteln und mit der OWL Verkehr GmbH Kontakt aufnehmen. Bei einer positiven Beschlussfassung empfiehlt sich vorbereitend, Finanzmittel in Höhe von **30.000 €** (geschätzt) einzuplanen.

e) Antrag der UWG-Fraktion vom 20.11.2019 zur Energetischen Sanierung der Kindertagesstätte Bokel

Die UWG-Fraktion beantragt die Sanierung der Kindertagesstätte in Bokel. Diese ist antragsgemäß energetisch nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Besonders die Fenster seien dort schon sehr alt und entsprächen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Die Ausführungen der UWG-Fraktion treffen zu. Das Gebäude wurde in 1976 von der Stadt errichtet und der Ev. Kirche seither kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die im Antrag benannten Fenster des gesamten Altbaus sind noch Erstbestand.

Zur baulichen Situation des Gebäudes hat bereits eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der ev. Kirche und der Verwaltung sowie ein anschließender Austausch stattgefunden. In weiteren Gesprächen ist die Finanzierung von entsprechenden Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sowie eine mögliche Förderung durch das Land NRW zu klären. Gegenwärtig besteht kein hoher Zeitdruck, jedoch soll die Frage einer Sanierung nicht zu lange aufgeschoben werden. Eine mögliche Förderung ist zunächst bis 2022 gegeben. Einzelheiten werden derzeit geklärt.

f) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2019 zur Mittelbereitstellung in Höhe von 1,0 Mio. € für Maßnahmen des Klimaschutzes

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für Maßnahmen des Klimaschutzes eine Million Euro in den Haushalt 2020 einzustellen. In der Begründung des Antrages werden eine ganze Reihe an möglichen Maßnahmen aufgezählt.

Eine pauschale Mittelbereitstellung in dieser Gesamthöhe ist haushaltsrechtlich kritisch zu werten. Unter anderem wird hierdurch gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

und einer Einzelveranschlagung (Haushaltswahrheit und -klarheit) verstoßen. Schwierig ist die Bereitstellung zudem, da im Vorfeld eine Differenzierung zwischen investiv oder konsumtiv vorzunehmen ist. Für investive Maßnahmen ist darüber hinaus gem. § 14 KomHVO NRW vor Veranschlagung einer Investition im kommunalen Haushalt eine Ermittlung verschiedener Möglichkeiten sowie ein Abwägungsprozess vorzuschalten. Darüber hinaus müssen mögliche Folgekosten feststehen.

Neben den haushaltsrechtlichen Bedenken ist zu beachten, dass im Haushaltsentwurf bereits eine Menge an Maßnahmen enthalten sind, die dem Klimaschutz dienen, im Haushalt enthalten. Diese gilt es zunächst verwaltungsseitig zu eruieren.

Für weitere Maßnahmen stehen zur kurzfristigen Umsetzung verwaltungsseitig wenig personelle Kapazitäten zur Verfügung. Sofern weitere Maßnahmen (insbesondere die energetische Sanierung städtischer Immobilien) hinzukommen und eine kurzfristige Umsetzung erfolgen soll (siehe hierzu auch den vorhergehenden Punkt 2 f), sind entsprechende Prioritäten zu schaffen und andere Maßnahmen zu schieben. Zudem ist eine mögliche Förderfähigkeit der Maßnahmen im Vorfeld zu klären.

Für das kommende Jahr sind die Einstellung eines Klimaschutzmanagers sowie einer Sachbearbeitung Klimaschutz beabsichtigt. Verwaltungsseitig erscheint es sinnvoll, zunächst Maßnahmenprogramme durch dieses Personal erarbeiten zu lassen und politisch Prioritäten zu setzen.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass nur einzelne zusätzliche und konkrete Maßnahmen durch die Fraktionen vorgeschlagen, wertmäßig beziffert und entsprechend beschlossen werden. Gleichzeitig werden verwaltungsseitig sämtliche im Haushalt bereits enthaltenen Maßnahmen zusammengestellt, die dem Klimaschutz dienen.

4. Weitere Anpassungsbedarfe

a) Produkt 1212601 - Brand- und Bevölkerungsschutz

Warnsystem

Die Planung zum Aufbau eines Warnsystems für die Bevölkerung im Ernstfall (Sirenen) wurde nach Erstellung der Haushaltsplanung für 2020 in Zusammenarbeit mit der ausführenden Firma neu ausgerichtet, sodass die für 2019 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 15.000 € nicht verwendet werden. Die neue Planung wird voraussichtlich im 1. Quartal 2020 abgeschlossen sein. Für die Umsetzung der Planung werden Kosten in Höhe von 20.000 € in Ansatz gebracht. Bereits für 2020 eingeplant waren 10.000 Euro, sodass weitere **10.000 €** benötigt werden. Es wird vorgeschlagen den Ansatz entsprechend zu erhöhen.

Notstromversorgung Feuerwehrgerätehaus Halle

Um bei einem Stromausfall den Betrieb des Meldekopfes (Koordinierung der Einsätze) im Feuerwehrgerätehaus Halle zu gewährleisten, war für 2019 die Beschaffung eines mobilen Notstromaggregats (Anhänger) angedacht. Hierfür waren 20.750 € im Haushalt eingeplant, die

nicht verwendet werden, da die lange Lieferzeit von über sechs Monaten und auch die genauen Kosten eines solchen Stromaggregats nicht absehbar waren. Die Beschaffung soll in der ersten Jahreshälfte in 2020 erfolgen. Eine aktuelle Kostenberechnung geht von **45.000 €** inklusive aller Nebenkosten (z.B. Elektroarbeiten im Feuerwehrgerätehaus) aus. Es wird vorgeschlagen entsprechende Mittel bereitzustellen.

b) Produkt 2121101 - Grundschule Gartnisch

Mobiliar OGS

Zusätzlich zu den im Haushaltsentwurf enthaltenen Planungen wird für die Offene Ganztagschule (OGS) zusätzliches Mobiliar (50 Stühle und 12 Tische) benötigt. Dies wird notwendig, da sich die Anzahl der Schüler*innen in der OGS bereits im laufenden Schuljahr derart erhöht hat, dass eine Änderung der Raumplanung sowie eine Erweiterung der Ausstattung erfolgen mussten. Derzeit wird eingeschränkt geeignetes Mobiliar verwendet. Die Küche der OGS wurde im Spätsommer 2019 bereits um eine Industriegeschirrspülmaschine, einen Konvektomat sowie eine Kühl-Gefrierkombination ergänzt, um alle Schüler*innen entsprechend mit Mittagessen versorgen zu können. Eine Lieferung des angebotenen Mobiliars im Wert von knapp **9.500 €** ist erst für Januar 2020 zu erwarten. Es wird gebeten, die Mittel zusätzlich bereitzustellen.

c) Produkt 5454701 - Förderung des Nahverkehrs

Mitfahrerbänke

Mit einstimmigem Beschluss vom 09.10.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Aufstellung von Mitfahrbänken an den von der Verwaltung favorisierten neun Standorten in Halle beschlossen. Weitere Standorte erscheinen aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen oder die Frequenz zu gering wäre. Nach Einholung der Angebote hat sich die Verwaltung für das Mitfahrbank-Set des Vereins BodenOp (<https://bobenop.de/projekte/mitfahrbank>) für 1.200 Euro brutto/Set entschlossen. Dieses besteht aus einer Holzbank sowie einem Richtungsanzeiger aus lackiertem Holz mit Klappschildern aus Kunststoff. Eine Lieferung der Bänke und Schilder ist in 2019 leider nicht mehr möglich. Inklusiv der Kosten für die Tätigkeiten des Bauhofes (400,- bis 800,- Euro) werden insgesamt **18.000 €** benötigt.

5. Änderungen zum Stellenplan

Als Pflichtanlage des Haushaltsplans wurde gemäß § 79 II GO NRW zur Entwurfseinbringung ein Stellenplan für das Jahr 2020 beigefügt.

Nach Einbringung des Haushaltes haben sich noch zwei Änderungen ergeben. Zum einen besteht ab dem kommenden Jahr im Fachbereich 3 fluktuationsbedingt eine Stellenvakanz (Besoldungsgruppe A 12). Diese Stelle ist nach verwaltungsinterner Abstimmung und Umorganisation der Aufgabeninhalte nicht wieder zu besetzen, sodass eine entsprechende Anpassung des Stellenplanes erfolgen kann. Darüber hinaus ist im Stellenplanentwurf eine neue Stelle (Besoldungsgruppe A 9) für eine neue Kollegin enthalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt einer konkreten Planstelle zugewiesen werden soll. Somit ist an die neue

Stelle ein kw-Vermerk (auch: Wegfallvermerk) anzubringen, da diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfallen kann.

Finanzielle Auswirkungen	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind <input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
<u>Ausgaben:</u> <input type="checkbox"/> konsumtiv <input type="checkbox"/> investiv				
<u>Betrag:</u> einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja, positiv <input checked="" type="checkbox"/>	Ja, negativ <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung: Siehe Einzelpunkte Sachverhalt			

Anlage(n):

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 3.12.19)

- 2 a Pro Kopf Ausgaben Radverkehr
- 2 b Mittelbereitstellung zur Bewertung Mikroplastik
- 2 c Baumpflanzaktion Künsebeck
- 2 d Erweiterung Warteflächen Bushaltestellen
- 2 e Projektstudie Radweg Bahnlinie Haller Willem
- 2 f Machbarkeitsstudie Landesgartenschau
- 2 g Erhebungskosten Straßenbaubeiträge
- 2 h Standorte Freibad
- 2 i Mittelbereitstellung Stadtpark
- 2 j kostenlose Geburtsanzeige
- 3 a Senkung Grundsteuerhebesätze
- 3 a Senkung Grund- und Gewerbesteuerhebesätze
- 3 b Grundschule Gartnisch
- 3 b Mittelabflussplan Fachplaner
- 3 b Übersicht finanzieller Auswirkungen Gesamtrealisierung
- 3 c Einführung eines kostenlosen Schülertickets
- 3 d ÖPNV-Ticket Kulturveranstaltungen
- 3 e Energetische Sanierung KiTa Bokel
- 3 f Mittel für Maßnahmen des Klimaschutzes
- 5 angepasster Stellenplan 2020